



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Gerland, Otto: Die Ortspolizei und ihre Kosten.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Arbeiten seines hohen Berufs. Die wenigen Minuten, wo er des Morgens Kaffee trank, waren stets die einzige Zeit am Tage, wo er sich nicht in anstrengender Thätigkeit befand, und selbst dabei beschäftigte er sich noch mit dem Durchsehen von Berichten und Telegrammen. Abends spät, oft erst nach ein Uhr, von einer Festlichkeit zurückgekehrt, bei der er in der Regel nur während des Essens saß, fuhr er am nächsten Morgen mit dem ersten Zuge nach Potsdam, um ausgebildete Ersatzmannschaften zu besichtigen; dann kehrte er nach Berlin zurück, um Vorträge anzuhören, Audienzen zu erteilen und bei Konseilsitzungen den Vorsitz zu führen. Schon während der Hin- und Rückfahrten nach Potsdam ließ er sich allerlei Vorträge halten. Auch die nächsten Diener sahen ihn nie ohne Beschäftigung stillsitzen. In seinem Arbeitszimmer befand sich nur ein Stuhl, den er zum Schreiben gebrauchen konnte, alle andern, auch das Sofa, waren mit Papierrollen, Karten, Aktenstücken und Büchern vollgepackt. Nur wenn er wichtige Denkschriften, diplomatische Berichte und andre umfangreiche Schriftstücke studirte, bediente er sich eines hohen Reitbockes ohne Lehne, auf dem er wie zu Pferde vor einem in die Höhe geschraubten Pulte saß. Von irgend welcher Bequemlichkeit, von Anlehnen oder Ausstrecken war keine Rede. Es war immer, als befände sich der König im Dienste, stets bereit und gewärtig, mit angestrengten Kräften sich einem neuen Gegenstande zuzuwenden. Ärztlicher Mahnung, sich zu schonen, folgte er nur, wenn er sich wirklich schon unwohl fühlte. Obwohl die Karlsbader Kur gebieterisch Unterbrechung der gewöhnlichen Thätigkeit fordert, nahm er jedesmal das ganze Zivil- und Militärcabinet nach der böhmischen Brunnenstadt mit und ließ sich Vorträge halten, als ob für ihn keine Kurregeln beständen, und wagte dann seine Umgebung einmal, ihn auf die Folgen aufmerksam zu machen, so bekam sie zur Antwort: „Ich weiß gar nicht, was Sie wollen. Ich fühle mich ganz wohl in meiner gewohnten Beschäftigung.“



## Die Ortspolizei und ihre Kosten.

Von Otto Gerland.



Seit dem Erlaß des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 herrscht in Preußen eine ungleiche Verteilung der für die Ortspolizeiverwaltungen aufzubringenden Kosten. Diejenigen Städte, welche königliche Polizeiverwaltung haben, tragen nur einen Teil dieser Kosten, in den alten Provinzen die sächlichen, während dem Staat die persönlichen Kosten zufallen, in den neuern

Provinzen gemäß der dem Gesetze vom 11. März 1850 im wesentlichen nachgebildeten Verordnungen vom 20. September 1867 und 7. Januar 1870 bei weitem weniger. Die Städte, welche eigne Polizeiverwaltung haben, müssen sämtliche Kosten dafür aufbringen. Zur Polizeiverwaltung auf dem platten Lande erhalten die Provinzen zwar neben der Unterstützung durch die staatlich besoldete Gendarmerie eine nicht unerhebliche Dotation, müssen aber doch den dritten Teil der Kosten für die wesentlich der Polizeiverwaltung dienenden Amtsbezirke selbst zahlen und die Amtsvorsteher im Ehrenamt stellen, mit Ausnahme der Provinz Hannover, innerhalb deren die Polizei von den königlichen Landräten gehandhabt wird, die Dotation daher zu andern Zwecken flüssig ist und auch für die Amtsbezirke nichts aufgebracht zu werden braucht. Posen mit seinen besondern Verhältnissen übergehe ich hier.

Schon lange, namentlich seit 1869, hat diese Angelegenheit auch den Landtag beschäftigt, bis endlich am 16. April 1885 das Abgeordnetenhaus auf Antrag des Abgeordneten von Gynern die Staatsregierung ersuchte, zur Beseitigung der ungerechtfertigten Bevorzugung der mit königlicher Polizeiverwaltung versehenen Städte die Beitragspflicht dieser Städte zu den Kosten der Polizeiverwaltung anderweit zu regeln. Diesem Antrage, der 1886 wiederholt wurde, kam die Staatsregierung nach, indem sie dem Abgeordnetenhause im Februar 1888 eine entsprechende Vorlage machte, die nach der Generaldebatte einer Kommission überwiesen, von dieser aber nicht fertig beraten wurde. Da diese Angelegenheit aber bei ihrer Wichtigkeit sicher den Landtag bald wieder beschäftigen wird, so lohnt es sich, dieselbe hier kurz, wie es der Raum dieser Blätter erfordert, nach zwei Richtungen hin zu erörtern, nämlich: 1. was der Gesetzentwurf bezweckt, und 2. was gegen denselben vorgebracht worden ist.

Der Gesetzentwurf will nur, entsprechend den verschiedenen Resolutionen des Abgeordnetenhauses, den Beitrag der mit königlichen Polizeidirektionen versehenen Städte zu den Kosten dieser Behörden anderweit und zwar dahin regeln, daß Staat und Gemeinde diese Kosten je zur Hälfte tragen. Diese Kosten sollen durch den Voranschlag zum Staatshaushalt festgesetzt werden, während die Verteilung der Kosten einer für mehrere Gemeinden zusammen bestellten Polizeiverwaltung auf die einzelnen Gemeinden, sowie der für die von einer Ortspolizeibehörde gleichzeitig wahrzunehmenden landespolizeilichen Geschäfte zu berechnende Teil der für diese Behörde aufzubringenden Kosten vom Minister des Innern bewirkt oder bestimmt werden soll.

Gegen diesen Entwurf sind im Landtage selbst und in Adressen beteiligter Städte verschiedene Einwände erhoben worden. Vor allem wurde eine vollständige Auseinandersetzung zwischen Polizei und Verwaltung im engern Sinne begehrt, ein Verlangen, das bei der für einen beschränkten Zweck berechneten Gesetzesvorlage nicht zum Austrag gebracht werden konnte. Ich kann diese Frage daher hier als nicht zur Sache gehörig übergehen, behalte mir aber vor,

Grenzboten III. 1888.

sie an einem andern Orte unter Benutzung auch der bei der Beratung des Gesetzentwurfes gemachten, zum Teil sehr schätzbaren Bemerkungen ausführlicher zu behandeln.

Ein zweiter Einwand richtet sich gegen die vorgeschlagene Teilungssumme, wie ich glaube, ebenfalls mit Unrecht. Die Verhandlungen ergaben zur Genüge, daß alle Versuche, eine andre als die von der Regierung vorgeschlagene Teilung zu begründen, fehlgeschlagen sind; es ist eben thatsächlich unmöglich, eine Teilung der Thätigkeit der Polizei nach Vernunft und Billigkeit dahin aufzustellen, inwieweit sie im Interesse der Stadt und inwieweit sie im Interesse des Staates geleistet wird. Es bleibt deshalb nur übrig, anzunehmen, daß die Thätigkeit für beide Rechtsobjekte in gleichem Maße geschieht, was auch im allgemeinen den Verhältnissen entspricht, und damit ergibt es sich ganz von selbst, ohne daß man dies eine rein mechanische, durchschneidende Arbeit zu nennen braucht, die Kosten der Polizei ebenfalls jedem Teile zur Hälfte aufzuerlegen. Wenn man sagt, daß damit die bisher von den Polizeikosten mehr oder weniger befreiten Städte gegen ihre bisherigen Verhältnisse zu sehr belastet würden, so ist dagegen auch mit Recht hervorgehoben worden, daß diese Städte bisher auf Kosten der übrigen Steuerzahler im Lande zu gut weggekommen sind, sodaß also nicht von der Auflage einer neuen Last, sondern nur von der Beseitigung einer ungerechtfertigten Befreiung zu reden sein würde. Eine Entlastung dieser Städte hat der Entwurf auch gar nicht beabsichtigt, er will sie im Gegenteil, den Wünschen des Abgeordnetenhauses entsprechend, durch Beseitigung ihres bisherigen Vorrechtes belasten. Ob es mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse dieser Städte zweckmäßig wäre, die Sache nicht auf einmal, sondern allmählich innerhalb einer Übergangsperiode durchzuführen, darüber ließe sich vielleicht reden, obwohl es ebenso gut angeht, die Sache auf einmal durchzuführen, da das Gesetz ja nicht alsbald, sondern erst mit Beginn des nächsten oder vielleicht erst zweitnächsten Statsjahres nach seiner Verkündung in Wirksamkeit treten kann. Natürlich müssen vor der Halbierung der Kosten der Ortspolizei die Kosten der Landespolizei abgezogen werden, und diese können sich in manchen Städten, namentlich in Berlin, recht hoch belaufen.

Ein Punkt ist freilich bei der Debatte über die Höhe des Beitrages zur Sprache gebracht worden, der eine andre Lösung verdient, als es von der Staatsregierung vorgesehen war, dies ist die Berechnung der Pensionen, der Wartegelder, der Witwen- und Waisengelder. Die hierfür nötigen Beträge darf man nicht von derjenigen Stadt fordern, in deren Dienst ein Beamter pensionirt oder gestorben ist, denn es wurde mit Recht darauf hingewiesen, wie dadurch in Folge von Versetzungen leicht Ungleichheiten entstehen können, welche sicherlich nicht beabsichtigt waren. Es muß vielmehr eine Generalpensionskasse gebildet werden, in die für jede einzelne Polizeiverwaltung ein zu berechnender Durchschnittsbetrag jährlich einzuzahlen ist. Die Höhe dieser Einzahlung läßt sich ohne

Schwierigkeiten feststellen, und es würde bei einer einigermaßen vorsichtigen Verwaltung der Kasse sich bald ein Reservefonds bilden, der zu Ausgleichungen benutzt werden könnte.

Beachtung verdient der Einwand bezüglich der von der Regierung vorgeschlagenen Art und Weise der Festsetzung der zu halbirenden Polizeikosten, obwohl die in dieser Richtung laut gewordenen Bedenken übertrieben sein dürften. Die Begründung des Gesetzentwurfs besagt ausdrücklich, daß die Gemeinden in der Regel über die in dem Etat einzustellenden Ausgaben zunächst gehört werden sollen, glaubt aber, daß dies nicht in das Gesetz gehöre, sondern durch eine entsprechende Anweisung an die Provinzialbehörden geordnet werden könne. Vom Regierungstisch aus ist ferner gesagt worden, daß die Entscheidung des Ministers, welcher Teil der Polizeikosten als Kosten der Landespolizei abgezogen werden solle, vor Aufstellung des Stats erfolgen müsse, sodaß diese Entscheidung zum Gegenstande der Verhandlung im Landtage gemacht werden kann. Damit wird die Stellung der Gemeinden gegen den bisherigen Zustand nicht wesentlich verändert, da auch jetzt schon die Aufsichtsbehörden das Recht haben, auch gegen den Willen der Gemeinde Posten zwangsweise in deren Etat einzustellen, während die hiergegen zulässige Klage bei den Verwaltungsgerichten um deswillen keine große Bedeutung hat, weil diese Gerichte über die Bedürfnisfrage nicht entscheiden, die Entscheidung darüber vielmehr zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehört. Es liegt deshalb ein genügender Schutz der Gemeinden gegen etwaige Übergriffe des Ministers — wenn man denn nun einmal stets von solchen und nicht auch von (vielleicht nicht immer gerechtfertigten) Weigerungen der Gemeinden zur Aufbringung notwendiger Kosten reden will — darin, daß die Angelegenheit im Landtage zur Sprache kommt. Daß dadurch der Abgeordnete der betreffenden Stadt in die Lage käme, das Interesse seiner Stadt gegenüber der Allgemeinheit zu vertreten, würde nicht mehr der Fall sein, als es dies schon jetzt ist, wenn es sich um Anlage einer Eisenbahn oder die Bewilligung irgend sonst einer Summe handelt, woran der Wahlkreis der Abgeordneten Interesse hat; auch da pflegt er das Interesse seiner Stadt zu vertreten, und ich glaube, man darf sagen, er hat dies Interesse warm, wenn auch von einem höhern Gesichtspunkte aus zu vertreten. Der Minister wird aber sicher, schon aus persönlichen Rücksichten, wegen der Verhandlung im Landtage bei Aufstellung des Stats alles vermeiden, was zu vertreten er nicht vollständig in der Lage ist. Das freilich kann zur Vermeidung von Zweifeln verlangt werden, daß die Bestimmung, es solle der für die landespolizeiliche Thätigkeit zu berechnende Betrag vor Aufstellung des Stats stattfinden und es sollen die Gemeinden über den Etat vor dessen Feststellung gehört werden, in das Gesetz aufgenommen wird, was ohne Schwierigkeit geschehen kann. Dann, meine ich, sind diese Bedenken gehoben. Ebenso wenig Bedenken möchten bezüglich der etwa vorkommenden Statsüberschreitungen begründet sein, bei denen die Behörden

um so vorsichtiger zu Werke gehen werden, als sie sich bewußt sind, möglichenfalls, bei Verweigerung der nachträglichen Bewilligung, selbst für die ausgegebenen Beträge aufkommen zu müssen.

Den wichtigsten Einwand gegen den Gesetzentwurf erblicke ich jedoch darin, daß auch nach Durchführung des Entwurfes immer noch eine grundlose Bevorzugung der mit königlicher Polizeiverwaltung versehenen Städte vor den übrigen bestehen bleibe, da erstere nur zur Hälfte, letztere ganz zu diesen Kosten herangezogen würden, und ich stehe nicht an, diesen Einwand für vollkommen begründet zu erklären. Mag die Polizeiverwaltung durch staatliche oder städtische Behörden geführt werden, sie wird im Namen des Königs gehandhabt, und sie besorgt, wie schon gesagt, gleichmäßig Angelegenheiten des Staates und der Gemeinden. Es ist im Laufe der Landtagsverhandlungen betont worden, daß die Neigung der Städte, eigne Polizeiverwaltung zu besitzen, wesentlich gegen früher nachgelassen hat, zum Teil wohl wegen der Kosten, zum Teil auch aus innern Gründen; denn die Selbstverwaltung, d. h. die selbständige Verwaltung der eignen Angelegenheiten, schließt keineswegs die mindestens zum guten Teil wesentlich andern Zwecken als der Kommunalverwaltung dienende, ja diesen häufig entgegnetretende Polizeiverwaltung unbedingt in sich. Nun liegt kein genügender Grund vor, eine Anzahl Städte, darunter gerade die größten und leistungsfähigsten oder solche, denen man aus politischen Gründen die Polizeiverwaltung nicht überlassen kann, auf Kosten der übrigen zu bevorzugen, die auch, wie wir gesehen haben, gegenüber dem platten Lande im Nachteil sind. Es muß deshalb der Betrag, der an den königlichen Polizeiverwaltungen erspart wird, dazu verwandt und, wenn er nicht genügt, um so viel erhöht werden, als nötig ist, um in allen Städten, in denen eine selbständige Polizeiverwaltung besteht, die Hälfte dieser Kosten für diese Verwaltung auf den Staat zu übernehmen. Aus dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Kosten königlicher Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden würde dann ein Entwurf betreffend die Kosten der Polizeiverwaltung in den Stadtgemeinden werden; damit wäre alle Ungerechtigkeit ausgeglichen.

Damit würde auch der § 2 sowohl des Gesetzes vom 11. März 1850 als der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung zu voller Gültigkeit gelangen. Darnach soll der Minister des Innern unter gewissen Bedingungen die Ortspolizei in den Städten für den Staat übernehmen können. An der Ausübung dieser Befugnis ist er aber zur Zeit gehindert, da er dazu wegen der dadurch entstehenden Kosten der Genehmigung des Landtags bedarf. Entständen dadurch keine Kosten für den Staat, so könnte der Minister von diesem Rechte wirklich Gebrauch machen, wo es ihm gut scheint, während er deshalb immerhin mindestens im Landtage seine Kontrolle fände.

Man sagt nun freilich, daß die Verwaltung der Polizei durch den Staat teurer sei als die durch die Gemeinden; aber es beruht dies doch vielleicht auf

einem Irrtum, oder es wird die größere Billigkeit, wie dies im Abgeordneten-  
hause namentlich von dem jetzigen Minister des Innern in nicht mißzuver-  
stehender Weise angedeutet wurde, auf Kosten einer energischen Polizeiverwaltung  
erzielt, deren Notwendigkeit doch selbst von fortschrittlicher Seite anerkannt  
wurde. Man kann auch gar nicht allgemein sagen, wie viel Mark auf den  
Kopf der Ortseinwohner die Polizeikosten betragen müssen, denn dies kann sich  
nur nach den Verhältnissen eines jeden einzelnen Ortes bemessen lassen; es kann  
sein, daß eine kleine Fabrik- oder Hafenstadt bei weitem mehr Polizeikosten ver-  
ursacht als eine weit größere Stadt, in der vorzugsweise Landwirtschaft be-  
trieben wird oder zahlreiche Beamten und Pensionäre leben. Es fehlt uns  
auch, wie schon angedeutet, bis jetzt an einer allgemein anerkannten Begriffs-  
bestimmung darüber, was zur Polizei zu rechnen sei. Da nun aber der Fiskus  
sich bekanntlich auch einer sehr lobenswerten Sparsamkeit befleißigt, so würde  
sich wohl schon dahin eine Einigung erzielen lassen, daß die Kosten der staat-  
lichen oder städtischen Polizei verhältnismäßig immer die gleichen sein würden.

Wie ich im Eingang sagte, nehme ich an, daß die hier besprochene Frage  
den Landtag bald wieder beschäftigen wird, und ich hoffe, daß sie dann eine  
allseitig befriedigende Lösung finden wird. Daß Städte, wie z. B. Kassel,  
deren Beiträge zu den Polizeikosten vertragsmäßig festgesetzt sind, nur nach dem  
Verhältnis dieser Vertragsbestimmungen herangezogen werden können, wenn ihre  
Rechte nicht abgelöst werden sollen, würde keine Ausnahme von der Regel  
bilden, sondern nur dem Artikel 9 der Verfassung entsprechen. Die Behauptung,  
daß der Zeitpunkt zur Erledigung dieser Frage nicht richtig gewählt sei, hat  
der Finanzminister bei den Verhandlungen treffend mit der Bemerkung wider-  
legt, daß zu einem gerechten Unternehmen immer die rechte Zeit sei.



## Die Entfernungen in der Geschichte.



in großer Teil der Fortschritte, welche die Menschheit von den  
ersten Anfängen ihrer Geschichte an gemacht hat, führt auf die  
Überwindung von Entfernungen zurück. Die dem Naturmenschen  
ursprünglich von dem Gesichtskreise seiner Insel, seines Jagdgebietes,  
seines Fischereigrundes umschlossene Welt ist immer größer, ihre  
Vorstellung immer geistiger geworden. Noch in dem, was wir geschichtliche  
Zeit nennen, war die homerische Welt viel kleiner als die Herodots, welche ihrer-